

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 10

Artikel: Arbeitsordnung und Arbeitslöhne in einer Militärschneiderei

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schafft im Jahre 1905 (Betriebszählung) als Massstab nehmen, so entfielen auf die Kantone

| | Arbeiter | in % des Totals |
|----------------------------|----------|-----------------|
| mit Gewerbegerichten . . . | 381,294 | 60,6 |
| ohne Gewerbegerichte . . . | 115,853 | 30,4 |
| Hier von: Thurgau . . . | 24,074 | |
| Appenzell . . . | 13,945 | |
| Glarus . . . | 9,520 | |
| Schaffhausen . . . | 6,983 | |
| Schwyz . . . | 6,901 | |
| Baselland . . . | 12,756 | |
| Graubünden . . . | 10,062 | |

Die gewerblichen Schiedsgerichte sind also durchaus noch nicht in dem Masse verbreitet wie es wünschbar wäre. Eine Reihe von Kantonen mit starker Arbeiterschaft hat noch gar keine Gewerbegerichte. Dabei ist wohl zu berücksichtigen, dass die Arbeiterzahlen, die wir anführen, durchaus nicht vollständig sind. Das grosse Heer der Dienstboten, der Wirtschafts- und Hotelangestellten, des Handelspersonals usw. hat ein ebenso grosses Interesse an dem Bestand von Gewerbegerichten wie die Industriearbeiter.

Aber auch in den Kantonen, die Gewerbegerichte aufweisen, ist deren Ausdehnung noch mangelhaft. Leider kennen wir die Zahl der Lohnarbeiter nach Bezirken nicht, sonst könnten wir feststellen, welchen Anteil die Zahl der Arbeiter der Gewerbegerichtsbezirke an der Arbeiterzahl des betreffenden Kantons hat. Aus der Betriebszählung lässt sich nur die Zahl der Erwerbstätigen entnehmen. Stellen wir die Zahl der Industrietätigen für die Bezirke mit Gewerbegerichten fest und jener der Bezirke ohne Gewerbegerichte in den 11 Kantonen mit Schiedsgerichten gegenüber, so erfassen sie

| Im Kanton | Industrietätige überhaupt | hier von | |
|------------------|------------------------------|-------------------------------------|---------|
| | | in Gewerbegerichtsbezirken total | Prozent |
| Genf | 26,444 | 26,444 | 100 |
| Neuenburg . . . | 33,828 | 24,079 | 71,2 |
| Aargau | 47,632 | 8,741 | 18,3 |
| Luzern | 33,828 | 12,260 | 36,2 |
| Bern | 95,787 | 40,114 | 41,9 |
| Waadt | 48,702 | 21,293 | 43,7 |
| St. Gallen . . . | 83,779 | 41,147 | 49,1 |
| Solothurn . . . | 27,755 | 6,484 | 23,4 |
| Freiburg . . . | 16,671 | 6,025 | 36,1 |
| Baselstadt . . . | 31,943 | 31,943 | 100 |
| Zürich | 118,132 | 47,151 | 39,9 |
| Total | 564,501 | 265,681 | 47,1 |

In den Kantonen, welche Gewerbegerichte aufweisen, erstrecken sich diese durchschnittlich nicht einmal auf die Hälfte aller Industrietätigen. Am geringsten ist die Ausdehnung der Gewerbegerichte im Verhältnis zur Zahl der Industrietätigen im Kanton Aargau, wo nicht einmal ein Fünftel der Industrietätigen in Gewerbegerichtsbezirken wohnt. Dann kommt der Kanton Solothurn mit rund einem Viertel, Freiburg und Luzern mit etwas über einem Drittel usw. An der Spitze stehen natürlich die Städtekantone Genf und Basel.

Die Gründung von Gewerbegerichten hat in den letzten Jahren nachgelassen. Es wurden geschaffen:

| in den Jahren | Gerichte | mit Einwohnern des Einzugsbezirkes |
|---------------|----------|---------------------------------------|
| 1883—1889 | 3 | 257,103 |
| 1890—1899 | 13 | 613,645 |
| 1900—1909 | 12 | 182,923 |
| 1910—1914 | 3 | 45,014 |

Dass in den letzten Jahren so wenige Gewerbegerichte geschaffen wurden, liegt, nach den Konstatierungen über die mangelhafte Ausdehnung der Gerichtsbezirke, nicht etwa an ihrer weiten Verbreitung, sondern einfach am Mangel an Verständnis für die grosse Bedeutung der

Gewerbegerichte. Hat doch z. B. ein hochindustrieller Kanton, wie der Kanton Thurgau, vor kurzem die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einsetzung von Gewerbegerichten abgewiesen!

Glücklicherweise besteht begründete Aussicht, dass durch das neue *Fabrikgesetz* die Gewerbegegesetze einen neuen Aufschwung erfahren werden. Art. 29 des neuen Fabrikgesetzes schreibt vor, dass die Kantone Gerichtsstellen zu bezeichnen haben, denen der Entscheid über Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zusteht, dessen Einzelheiten in Art. 21—28 des Fabrikgesetzes geregelt sind. «Es wird sich», schreibt ein dieser Tage erlassenes Kreisschreiben an die Kantone, «in der Regel um Sachen mit kleinem Streitwert handeln. Darum ist vorgeschrieben, dass sie im mündlichen und beschleunigten Verfahren zu erledigen sind. Berufsmässige Vertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint. «Es handelt sich also um ein Prozessverfahren, das jenem der gewerblichen Schiedsgerichte nachgebildet ist. Die Gelegenheit wäre nun für die Kantone da, im gewerblichen Schiedsgerichtswesen nachzuholen, was versäumt wurde. Sicher wird die Unterstellung der Fabrikarbeiter unter die zu schaffenden Gerichtsstände ohne weiteres das Gebiet der raschen und billigen Rechtsprechung erweitern. Allein es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Arbeiter, nicht nur jene in Fabriken, an einer solchen Rechtsprechung das gleiche Interesse haben. Die Kantone, die auf diesem Gebiete noch rückständig sind, sollten daher die Gelegenheit nicht versäumen, die gesetzliche Grundlage zur Einsetzung von gewerblichen Schiedsgerichten zu schaffen; in jenen Kantonen aber, wo die Gewerbegerichte zulässig sind, sollten die Arbeiterschaft und alle sozial Einsichtigen auf deren weitere Verbreitung drängen.



Arbeitsordnung und Arbeitslöhne in einer Militärschneiderei.

Die bekannte Schneiderfirma *Ernst Dick* an der Lorainestrasse in *Bern*, deren Chef vor zwei Jahren freisinniger Stadtratskandidat war, hat vor kurzem im Hause Sulgenauweg 31 ein besonderes Atelier für Militärschneiderei eröffnet, für das nun folgende *Arbeitsordnung* aufgestellt wurde:

«1. Mit dem Eintritt in die neuen Fabrikräumlichkeiten am Sulgenauweg tritt nachfolgende Fabrikordnung in Kraft, d. ren Bestimmungen für das gesamte Personal Wirkung haben soll. 2. Diejenigen, die sich dieser Fabrikordnung nicht zu unterziehen gedenken, sind berechtigt, bis zum nächsten Zahltag ohne Kündigung auszutreten. Gegenseitige Kündigung ist 14 Tage und hat jeweilen an einem Samstag zu erfolgen. 3. Arbeitszeit: vom 15. Oktober bis Ende März, von 7½ bis 12 Uhr, 1½ bis 6½ Uhr; vom 1. April bis 14. Oktober, von 7 bis 12 Uhr, 1½ bis 6 Uhr. 4. Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss werden durch Signale bekanntgegeben. 5. Zuspätkommende haben sich beim Werkstättechef zu melden. 6. Wiederholtes Zuspätkommen gilt als Grund zur Entlassung. 7. Bei Abwesenheit ist in jedem Falle unverzüglich der Grund mitzuteilen; bei längerer Krankheit ausserdem ein ärztliches Zeugnis einzusenden. 8. Für dringende Fälle kann auf kurze Zeit Urlaub erteilt werden; diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an den Atelierchef zu machen. 9. Privatgespräche, unnötiges Umherlaufen, Singen und Pfeifen während der Arbeitszeit ist strengstens verboten. Die Gruppenchefs sind für Ruhe und Ordnung verantwortlich, und die ihnen unterstellten Arbeiter und Arbeiterinnen haben diesen zu gehorchen. 10. Bei Arbeitsschluss

am Abend sind sämtliche Stühle auf die Tische zu stellen und, soweit möglich, die Maschinen sowie Arbeiten zu decken. Auf jedem Tische muss beim Verlassen der Werkstätte tadellose Ordnung herrschen. Personen, die nicht zur Reinigung bestimmt sind, haben das Lokal sofort zu verlassen. 11. In den Werkstätten und Aborten usw. muss stets peinliche Ordnung herrschen. Rauchen, auf den Boden spucken sind strenge verboten. 12. Die zur Verfügung gestellten Gegenstände (Bügeleisen, Maschinen usw.) sind sorgfältig zu behandeln und bei eventueller Entlassung zurückzuerstatten. Fehlende Gegenstände müssten von der letzten Lohnabrechnung in Abrechnung gebracht werden. 13. Die Lohnauszahlung findet alle 14 Tage statt. Vorschüsse werden nur in Ausnahmefällen an den Zwischen-Samstagen ausbezahlt. 14. Das Standgeld (Décompte) beträgt den Lohn von zwei Tagen. 15. Das Mitbringen von Bier oder sonstigen alkoholischen Getränken ist untersagt. 16. Persönliche Angelegenheiten können jeden Tag beim Atelierchef vorgebracht werden. 17. Wohnorts- und Adressänderungen sind dem Atelierchef unverzüglich mitzuteilen. 18. Da die kriegstechnische Abteilung keine Verpflichtung übernimmt betreffend pünktlicher Stofflieferung, so kann es vorkommen, dass gewisse Positionen infolge zu späten Eintreffens der Tücher aussetzen müssen. 19. Der Arbeitgeber ist zur Entschädigung eines dahierigen Lohnausfalles nicht verpflichtet. 20. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen verpflichten sich beim Eintritt in die Werkstatt, sich obigen Vorschriften zu fügen und im Falle von Nichtbeachtung derselben für den eventuell entstandenen Schaden aufzukommen. Ebenso gilt jeder Verstoss gegen die Fabrikordnung als sofortiger Entlassungsgrund.

Bern, den 23. Oktober 1915.

Uniformenfabrik Ernst Dick, Bern.

Die Unterzeichneten erklären hoffentlich die Bestimmungen der vorstehenden Fabrikordnung für sich verbindlich.»

Diese vom Regierungsrat nicht genehmigte Arbeitsordnung musste von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen unterschrieben werden. Wer sich weigerte, wurde sofort entlassen. Auf diese Weise gelang es dem freisinnigen Stadtratspiranten, der Arbeiterschaft ohne vorherige Mitteilung einen Teil der Lohnsumme zurückzubehalten. Dass Herr Dick trotz des seinem neuen Geschäft gegebenen Titels «Uniform-Musterfabrik» auf dem Gewerbegericht kein seltener Gast ist, weiss er am besten. In der Militärschneiderei am Sulgenauweg sind übrigens die fachkundigen Schneider durch anspruchslose Menschen, arbeitslose Bäcker, Maler, Müller, Köche, Bauschlosser usw. ersetzt, und diese armen Teufel plagen sich nun mit der Herstellung von feldgrauen Uniformen für die schweizerische Armee ab. Der «Lohn» ist denn auch danach: Frauen verdienen pro Tag bei schwerster Arbeit Fr. 1.80 bis höchstens 3 Fr., Männer 4 bis höchstens 5 Fr. Diese Kategorie von «Staatsangestellten» ist also um ihr Los keineswegs zu beneiden.



Besteuerung der Kriegsgewinne.

Fast in allen Ländern des Weltverkehrs, in den kriegsführenden wie auch in den neutralen, verschaffen die Kriegslieferungen und die Spekulationen mit Rohstoffen und Lebensmitteln gewissen Erwerbskreisen des Imports, Exports und Zwischenhandels unverhältnismässig hohe Mehrgewinne, Kriegsgewinne.

In Deutschland betragen, nach Berechnungen des bekannten Finanzpolitikers Justizrat Bamberger in der «Täglichen Rundschau», die Kriegsgewinne zirka 6,25 Milliarden Mark, wenn man annimmt, dass von den 30

Milliarden Mark der bewilligten Kriegskredite 25 Milliarden Mark für Heereslieferungen in Deutschland verausgabt wurden, und wenn man «an Hand der Erfahrungen der Friedenszeiten» 25 % von dieser Summe als «Nutzen» schätzt. Wenden wir diese Berechnung für England an, so würde seine Gesamtsumme der bewilligten Kredite von rund 1260 Millionen Pfund einen Kriegsgewinn von 262,5 Millionen Pfund oder 6,56 Milliarden Franken ergeben. Nimmt man dann, nach der «Kölnischen Volkszeitung», die Steigerung des holländischen steuerpflichtigen Gesamtvermögens seit Ausbruch des Kriegs mit 2,10 Milliarden Franken an, so bekommt man nach der Bambergerschen Berechnung einen Kriegsgewinn von 437,5 Millionen Franken. Aehnliche Kriegsgewinne wie Holland wird wohl auch die Schweiz mit ihrem starken Transitverkehr, ihren grossen Lieferungen für die kriegsführenden Staaten und ihren Mobilisationsanleihen von 311 Millionen Franken gemacht haben.

So entspricht es nur dem Gefühl der Gerechtigkeit und des Staatsinteresses, wenn diese ungeheuren Mehrgewinne mit besonderen Steuern belegt werden und sie dadurch zur Verminderung der durch den Krieg überall stark gewachsenen Schuldenlast des Staates herangezogen werden. Den ersten Schritt auf diesem Gebiete hat bezeichnenderweise der kleine neutrale Staat Dänemark gemacht. Nach dem neuen dänischen Steuergesetz, das am 1. Dezember 1915 in Kraft tritt, wird jeder über das vorjährige Gewinnergebnis hinausgehende Betrag als Mehrerinnahme betrachtet und in Anlehnung an die bisherigen dänischen Einkommensteuergesetze besteuert. Die Mehrerinnahme bis zu 10,000 Kronen bleibt steuerfrei. Für alle anderen so ermittelten Mehreinnahmen beträgt der Steuerfuss 10 % und enthält keine Progressionen. Das schwedische Gewinnsteuergesetz ist am 11. Juni 1915 beschlossen worden, fängt mit 12 % an und schliesst mit 18 % ab, enthält also einen Durchschnittssatz von 15 %. Die Einzelheiten des norwegischen Gewinnsteuergesetzes sind noch unbekannt. Im englischen Unterhaus beantragte der Finanzminister Mac Kenna neben einer Erhöhung der gegenwärtigen Einkommensteuer um 40 % eine Besteuerung von 50 % aller infolge des Krieges erzielten Mehrgewinne. Aber auch im Deutschen Reich haben sich die einzelstaatlichen Finanzminister über eine Kriegsgewinnsteuer grundsätzlich geeinigt, und zwar soll diese Sondersteuer nicht in den einzelnen Bundesstaaten in Anlehnung an deren Einkommensteuergesetze, sondern von Reichs wegen, gestützt auf die Vermögensanwachssteuer des Deutschen Reiches, eingeführt werden. Es sollen nach der Meinung der verbündeten Regierungen alle die von einer besonderen Steuer erfasst und getroffen werden, welche während der Kriegszeit ihr Vermögen in erheblichem Umfange vergrössert haben!

In diesem Sinne hat sich auch der deutsche Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Dr. Helfferich, in der Sitzung des Reichstages vom 20. August 1915 für eine Kriegsgewinnsteuer erklärt. Um welche Steuersummen es sich hier handelt, kann man aus den eben angeführten Berechnungen des Justizrates Bamberger ersehen. Nach dessen Vorschlägen soll diese Spezialsteuer mit 5 % bei 1000 Mark einsetzen und bis zu 20 % bei 100,000 Mark steigen, was einen Durchschnittssatz von 12½ % ergeben würde, während zum Beispiel die betreffende schwedische Sondersteuer einen Durchschnitt von 15 % aufweist. Dieser Bamberger'sche Durchschnittssatz von 12½ % würde bei der obigen Annahme von 6,25 Milliarden Mark Kriegsgewinnen einen Steuerertrag von 781 Millionen Mark ergeben, einen Steuerertrag, dessen fünfprozentige Verzinsung allein 39 Millionen Mark jährlich und mehr als 3 Millionen Mark monatlich ausmachen würde. Und diese gewaltige Steuersumme soll, nach Bamberger, der Reichskasse jährlich, in Anlehnung an die einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze und nicht im Zusammenhang mit